

## Vertragsbedingungen der FH JOANNEUM Gesellschaft mbH ("Erhalter") für die Durchführung eines Lehrauftrages

- 1. Der Lehrauftrag ist nach den für Fachhochschulen geltenden Zielen und leitenden Grundsätzen und entsprechend dem genehmigten Akkreditierungs-/Lehrgangsantrag bzw. einschlägigen Bescheid (insbesondere dem Studienplan) und unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen bzw. hochschulischen Regelungen und Standards, wie insbesondere der Satzung gem. § 10 Abs. 3 Z 10 FHG inkl. der Studien- und Prüfungsordnung sowie sonstiger einschlägiger Beschlüsse des Fachhochschul-Kollegiums und sachlicher Weisungen des Erhalters bzw. der Studiengangs-/Lehrgangsleitung, abzuhalten. Ansonsten sind die relevanten allgemeinen Regelungen des Erhalters, wie Hausordnungen, Brandschutzordnungen, IT-Ordnungen, Parkordnungen, Datenschutzrichtlinien usw. einzuhalten.
- 2. Bei der Abhaltung des Lehrauftrages besitzt die/der Lehrende eine gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 FHG den Hochschulen entsprechende Autonomie. Insbesondere ist sie/er bezüglich der wissenschaftlichen Inhalte und der methodischen Gestaltung iSv § 3 Abs. 2 Z 1 FHG weisungsfrei.
- 3. Die Verpflichtung der/des Lehrenden umfasst insbesondere Vor-, Nachbereitung und Abhaltung der Lehrveranstaltung inkl. der Präsenzkontrolle im Rahmen der Lehrveranstaltung und die Abhaltung von (Wiederholungs)Prüfungen (inkl. abschließender Prüfungen gemäß § 16 FHG) sowie die Korrektur und die Benotung von Prüfungen und schriftlichen Arbeiten und die Gewährung der Prüfungseinsicht. Die schriftlichen Prüfungsunterlagen der Studierenden sind nach der Benotung durch die/den Lehrende\_n im Sekretariat des Studienganges/Lehrganges zur weiteren abzugeben. Die/der Lehrende ist auch zur Lehrveranstaltungskonzeptes vor Beginn der Lehrveranstaltung und zur Abfassung einer Lehrveranstaltungsdokumentation innerhalb von drei Wochen nach Beendigung der Lehrveranstaltung verpflichtet. Weitere Aufgaben der/des Lehrenden sind u.a. die Betreuung von Bachelor-, Diplom bzw. Masterarbeiten, die fristgerechte Beantwortung von Anfragen des Erhalters, der Studiengangs-/Lehrgangsleitung und der Studierenden (z.B. Sprechstunden), die Notenerfassung in JOANNEUMonline, und die Teilnahme an Zusammenkünften von Lehrenden maximal zwei Mal pro Semester sowie fallweise an Referent innenseminaren und ähnlichen Veranstaltungen.
- 4. Die Verpflichtung der/des Lehrenden umfasst weiters die Mitwirkung an der Evaluierung der durch sie/ihn abgehaltenen Lehrveranstaltungen. Ein positives Evaluierungsergebnis ist eine wesentliche Voraussetzung für eine allfällige Wiederbestellung als Lehrende\_r.
- 5. Die Leistungserbringung erfolgt in persönlicher Unabhängigkeit, insbesondere in selbstbestimmter freier Zeiteinteilung und freier Ortswahl, wobei sich allerding sich aus der Natur der Leistung hinsichtlich Zeit und Ort Abweichendes ergeben kann. Insofern ist die/der Lehrende bei der Festsetzung der Termine und Orte für die Abhaltung der Lehrveranstaltung und Prüfungen unter Rücksichtnahme auf pädagogische Grundsätze, betriebliche und organisatorische Voraussetzungen, insbesondere nach Punkt 1., in Abstimmung mit der Studiengangs/Lehrgangsleitung frei.
- 6. Die/Der Lehrende ist verpflichtet, die Lehrveranstaltung nach Wahl des Erhalters als Präsenzlehrveranstaltung und/oder über E-Learning durchzuführen. Die/Der Lehrende wird die vom Erhalter gewählten E-Learning-Infrastrukturen sowie Kommunikationssysteme (z.B. JOANNEUMonline, Moodle, Teams, ...) nutzen. Für den auf ihrer/seiner Seite dafür erforderlichen Telefon-/Internetzugang, die auf ihrer/seiner Seite räumlichen/technischen Erfordernisse (Hardund Software, Strom, Büro/Arbeitszimmer bzw. entsprechende Örtlichkeit inkl. Ausstattung) usw. hat die/der Lehrende auf eigene Kosten zu sorgen, welche mit dem Pauschalhonorar vollständig



abgegolten sind und nicht seitens des Erhalters zur Verfügung gestellt werden.

- 7. Sofern der/die Lehrende im patientinnennahen Bereich tätig wird, verfügt er/sie über den vom Studien-/Lehrgang festgelegten Impfstatus und weist ihn vor Tätigkeitsbeginn wie vom Erhalter vorgesehen bzw. auch an entsprechenden Institutionen wie Krankenhäusern nach. Der Status ist auf seine/ihre Kosten herzustellen bzw. zu erhalten. Ein Verstoß gegen diesen Punkt berechtigt den Erhalter zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag gemäß Punkt 18.
- 8. Die/Der Lehrende verfügt über ein Vertretungsrecht gemäß § 7 Abs. 3 FHG bzw. hat er/sie sich bei Verhinderung vertreten zu lassen und kann Gehilfen und Gehilfinnen einsetzen, dies alles auf eigene Kosten und eigenes Risiko. Von einer Vertretung während der Lehrveranstaltung hat der/die Lehrende die Studiengangs-/Lehrgangsleitung vorab unter Nennung der Vertretung zu verständigen.
- 9. Die gegenständliche Lehrtätigkeit ist gemäß § 6 Abs. 1 Z 11 lit b UStG von der Abführung der Umsatzsteuer befreit. Daher kann von der/dem Lehrenden keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden.
- 10. Die Rechnungslegung durch die/den Lehrenden erfolgt grundsätzlich nach Abschluss des Lehrauftrages, wobei insbesondere das Datum der in Rechnung gestellten Unterrichtseinheiten auf der Honorarnote anzugeben ist. Der Erhalter wird jedoch auf Basis des vereinbarten Gesamthonorars vor der entsprechenden Endabrechnung Akontierungen vornehmen und diese an die/den Lehrauftragnehmer/in zur Anweisung bringen. Mit dem Honorar sind alle im Rahmen des Lehrauftrages erbrachten Leistungen und Rechteeinräumungen abgegolten.
- 11. Kommt die den Lehrauftrag betreffende Lehrveranstaltung z.B. auf Grund einer zu geringen Teilnehmer\_innenzahl nicht zustande bzw. fällt sie aus, so besteht kein Anspruch auf ein Honorar oder den Ersatz von Auslagen usw. bzw. können daraus keine Ansprüche durch die/den Lehrende\_n abgeleitet werden. Es besteht insbesondere idS auch kein Anspruch auf Honorierung nicht gehaltener Unterrichtseinheiten. Dies gilt in beiden Fällen unabhängig vom Grund des Nichtzustandekommens, Ausfalls oder der Nichtabhaltung. Allfällige sich insbesondere aus Akontierungen ergebende Übergenüsse sind durch die/den Lehrende\_n zurückzuzahlen.
- 12. Die Begründung eines echten Dienstverhältnisses in zivil-/arbeitsrechtlicher Hinsicht wird von den Parteien keinesfalls intendiert. Kollektivvertragliche oder sonstige arbeitsrechtliche Normen, insbesondere hinsichtlich Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaub, Pflegefreistellung, Sonderzahlungen etc., kommen nicht zur Anwendung. Die Auslegung des Vertrages hat strikt unter diesen Gesichtspunkten zu erfolgen.
- 13. Der Lehrende räumt dem Erhalter betreffend die von ihm erstellten bzw. eingesetzten Lehr-, Lernund Arbeitsunterlagen und Materialien, eine sachlich, zeitlich und örtlich unbeschränkte Werknutzungsbewilligung (bzw. einfache Lizenz) ein. Die Nutzung beinhaltet insbesondere die für die ordnungsgemäße Durchführung, Administration und dauerhafte Dokumentation der Lehrveranstaltung notwendige Verwendung (insbesondere Qualitätsmanagement, Vervielfältigung für Studierende, Archivierung, Zur-Verfügung-Stellung z.B. auf Learningplattformen). Darüber hinaus dürfen sie allgemein zu Lehrzwecken durch den Erhalter entsprechend insbesondere bearbeitet, vervielfältigt, verbreitet, vorgetragen und Zur-Verfügung gestellt werden. Bei seinem/ihrem Einsatz von Lehr-, Lern- und Arbeitsunterlagen gewährleistet der/die Lehrende, dass keine Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte und diesbzgl. Verwertungsrechte) verletzt werden. Der Punkt gilt auch sinngemäß für Geräte und Versuchseinrichtungen, Multimedia-Werkzeuge und sonstige im Rahmen der Lehrveranstaltung verwendete Mittel.



- 14. Der/Die Lehrende hat keinen Anspruch auf die zur Verfügung Stellung eines (vergünstigten) Parkplatzes am Gelände des Erhalters.
- 15. Der/Die Lehrende bestätigt in seinem Hauptberuf wirtschaftlich versorgt zu sein und erklärt ausdrücklich im Sinne des § 7 Abs. 2 Z 3 FHG im Rahmen seines Hauptberufes einer voll sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachzugehen bzw. im Ruhestand zu sein; die Tätigkeit im Rahmen dieses Lehrauftrages ist daher eine nebenberufliche.
- 16. Der Erhalter wird, sofern nach Prüfung des Lehrauftrages eine Sozialversicherungspflicht festgestellt wurde, die/den Lehrenden beim zuständigen Sozialversicherungsträger in der Regel über einen Zeitraum von 6 Monaten zur Anmeldung bringen. Diesfalls werden die allfälligen auftragnehmer- bzw. auftraggeberseitigen Sozialversicherungsbeiträge einbehalten und abgeführt. Im Fall einer festgestellten Lohnsteuerpflicht wird der Erhalter die anteilige Lohnsteuer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen.
- 17. Die/Der Lehrende ist zur Wahrung der Vertraulichkeit und des Datengeheimnisses nach dem DSG verpflichtet, dies insbesondere hinsichtlich vertraulicher Informationen wie Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und (personenbezogenen) Daten, die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit für den Erhalter von diesem oder Dritten anvertraut wurden oder über die er/sie auf sonstige Weise Kenntnis erlangt hat. Die Vertraulichkeit ist insbesondere hinsichtlich gesperrter Abschlussarbeiten (§ 19 Abs 3 FHG) zu wahren. Er/Sie verwendet Daten/Informationen nur zur Vertragserfüllung und im Rahmen der Gesetze und ist jedenfalls zur Einhaltung der für den Erhalter geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen und seiner diesbezüglichen internen Richtlinien und sachlichen Weisungen verpflichtet. Auf Anfrage wird der/die Lehrauftragnehmer/in die Einhaltung derselben bzw. die Setzung entsprechender Maßnahmen nachweisen. Ein Verstoß gegen diesen Punkt berechtigt den Erhalter zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag gemäß Punkt 18. sowie insbesondere zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen und kann strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
- 18. Ein wichtiger Grund, der die Erfüllung des Lehrauftrages unzumutbar macht, berechtigt den jeweils betroffenen Teil zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag.
- 19. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Jede Ergänzung oder Änderung dieses Vertrages benötigt für ihre Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung beider Parteien.
- 20. Es gilt österreichisches Recht ohne dessen Verweisungsnormen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Graz.
- 21. Der Erhalter ist berechtigt, im Falle des Auftretens von Epidemien bzw. Pandemien, die zum Schutz von Personen bzw. zur Verhinderung der Verbreitung notwendigen Maßnahmen zu treffen. So kann bspw. bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die trotz Epidemie/Pandemie aus sachlichen und fachlichen Erwägungen in Präsenzform durchzuführen sind, die Vorlage von geeigneten Nachweisen zur Nichtinfektiosität von der/dem Lehrenden verlangt werden. Weiters können das Tragen von Schutzmasken sowie allfällige weitere Hygiene und Schutzmaßnahmen verpflichtend vorgesehen werden.